



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Glonn

Datum: 27. November 2018
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:30 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses Glonn
Schriftführer/in: Alois Huber

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Oswald Josef
2. Bürgermeister	Gröbmayer Peter
3. Bürgermeister	Jirsak Stefan
Marktgemeinderat	Deprée Manfred
Marktgemeinderat	Empl Georg
Marktgemeinderat	Gerg Stefan
Marktgemeinderätin	Dr. Glaser Renate
Marktgemeinderätin	Gräf Jutta
Marktgemeinderat	Hellriegel Joachim
Marktgemeinderat	Podehl Martin
Marktgemeinderat	Raig Georg
Marktgemeinderat	Reiser Johannes
Marktgemeinderat	Senckenberg Rudolf
Marktgemeinderat	Senn Alexander
Marktgemeinderätin	Sigl Karolina
Marktgemeinderat	Walgenbach Markus

Entschuldigt:

Marktgemeinderat	Gerneth Friedrich
------------------	-------------------

Sonstige Teilnehmer:

Zu TOP 03:

Herr Dörr, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Herr Weigl, VG-Bauamt

Zu TOP 04:
Herr Weigl, VG-Bauamt

Zu TOP 05:
Herr Weigl, VG-Bauamt

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgerfragezeit
2. Bekanntgaben
3. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Festlegung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau - Vorstellung der Planung
4. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet westlich der Kastenseestraße"; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung; Feststellungsbeschluss
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung des "Gewerbegebietes westlich der Kastenseestraße"; Aufstellungsbeschluss
6. Kläranlage - Erneuerung des Rührwerkes (Vergabe)
7. Projekt "Notinsel" - Zuschussantrag des KiJuFa e.V.
8. Freiwillige Feuerwehr Glonn - Bestätigung der neugewählten Kommandanten
9. Finanzwirtschaft - Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2017
10. Finanzwirtschaft - Jahresrechnung 2017; Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
11. Wasserversorgungsanlage - Feststellung des Jahresabschlusses 2017
12. Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragezeit

Sachverhalt:

Es gingen keine Anmeldungen hierzu ein.

2. Bekanntgaben

Sachverhalt:

1. Da Einwendungen zum öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 30.10.2018 seitens der GR-Mitglieder bis zur heutigen Sitzung nicht vorgebracht wurden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

-
2. Der Bürgermeister erstattet Bericht über diejenigen Punkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.10.2018, bei denen der Grund für die Nichtöffentlichkeit inzwischen entfallen ist.

Hier:

- Das nichtöffentliche Protokoll vom 25.9.2018 wurde genehmigt
- Erste Überlegungen zum Neubau des Feuerwehrhauses wurden vorgestellt.
- Der Marktgemeinderat stimmte der Annahme von Spenden zu und regelte den zukünftigen Umgang.

-
3. Der Vertrag zur Belieferung der gemeindlichen Liegenschaften mit Eberstrom wurde ausgearbeitet und unterschrieben. Ab 01.01.2019 wird der Markt Glonn für seine Liegenschaften ausschließlich regional erzeugten Strom beziehen.

-
4. Die bergrechtliche Erlaubnis „Egmating“ von Terrain Energy Ltd., welche auch das Gemeindegebiet von Glonn umfasst, zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen wurde um 3 Jahre bis 30.11.2021 vom bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie verlängert.

-
5. Die Montessori-Schule Niederseeon bedankt sich für den Zuschuss von 2.000 €, welcher wieder für das pädagogische Konzept im Bereich der Werkstätten verwendet werden wird.

-
6. Dem Evangelischen Bildungswerk Rosenheim-Ebersberg wurde für die Erwachsenenbildung ein Zuschuss von 250.- € gewährt. Dies ist im Verhältnis zum katholischen Bildungswerk Ebersberg der entsprechende Betrag je angenommenen Veranstaltungsteilnehmer aus der Gemeinde Glonn.

3. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Festlegung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau - Vorstellung der Planung

Sachverhalt:

In der Sitzung am 25.09.18 wurde vom Gemeinderat die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Kiesabbau beschlossen.

Das beauftragte Planungsbüro, der PV ÄWR München, hat dazu inzwischen Planungsgrundlagen erarbeitet. Einen Auszug aus dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan, in dem die wichtigsten Daten zur Bedarfsermittlung und Ermittlung der potentiellen Abbauflächen und deren Eignung erläutert sind, wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungseinladung ausgehändigt.

Die Ermittlung der Konzentrationszonen erfolgte dabei auf dem Wege der sogenannten Subtraktionsmethode, bei der stufenweise ungeeignete Standorte und regelmäßig ungeeignete Standorte ausgeschlossen werden. Ergebnis nach Abzug dieser Flächen sind die grundsätzlich geeigneten Standorte, welche anhand von Eignungskriterien, konkurrierenden Belangen und städtebaulichen Zielen der Gemeinde bewertet werden. Ergebnis der Bewertung ist die Konzentrationszone für Kiesabbau. Wichtigstes Hilfsmittel war dabei die „Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.06.1995.

Die ermittelte Konzentrationszone mit einer Größe von 7,9 ha bietet ausreichend Fläche und einen Puffer, um den Bedarf an Kies voraussichtlich für die kommenden 15 Jahre zu decken. Für die Berechnung des Kiesbedarfes wurde nach einer Angabe des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. abgestellt auf einen Pro-Kopf-Bedarf von 7 t jährlich. Es wurde ein gleichmäßiges und moderates Bevölkerungswachstum von 1,5 % jährlich angenommen. Durch die Planung wird das Ziel verfolgt, die Versorgung mit Kies in ausreichendem Umfang zu sichern sowie den Abbau auf geeignete Standorte zu konzentrieren und in Abwägung mit Belangen des Umweltschutzes auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Rechtswirkung des Plans ist über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Ausschluss entsprechender Vorhaben außerhalb der Konzentrationsfläche. Abgrabungsrechte werden folglich auf den Bereich der Konzentrationszone beschränkt.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorentwurf des Planungsverbandes mit Stand vom 27.11.2018 und der darin vorgenommenen Abgrenzung der Konzentrationszone für den Kiesabbau zu. Das zugrundeliegende planerische Konzept und die Kriterienkataloge zur Ermittlung eines geeigneten Standortes für den Kiesabbau sowie die Ermittlung des Bedarfes an Kies für einen Planungshorizont von 15 Jahren werden insoweit bestätigt. Durch die Planung wird das Ziel verfolgt, die Versorgung mit Kies in ausreichendem Umfang zu sichern sowie den Abbau auf geeignete Standorte zu konzentrieren und in Abwägung mit Belangen des Umweltschutzes auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Rechtswirkung des Plans ist über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Ausschluss entsprechender Vorhaben außerhalb der Konzentrationsfläche. Abgrabungsrechte werden folglich auf den Bereich der Konzentrationszone beschränkt.

Der Marktgemeinderat Glonn beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone Kiesabbau“ mit Stand vom 27.11.2018. In der Planung soll nachrichtlich eine direkte Wegeverbindung von der südlichen Abbaufäche hin zur nördlich gelegenen Kreisstraße dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Beschluss 2:

Die jetzt vom Gemeinderat beschlossene und im künftigen Flächennutzungsplan darzustellende Konzentrationsfläche weicht von der im Vorbescheid vom 10.10.2018 beantragten Kiesabbaufläche der Fa. Quetschwerk Mühlhauser & Sohn GmbH & Co. KG teilweise ab. Diese beantragt eine Abgrabung zur Kiesentnahme auf den Grundstücken Fl.Nr. 4378, 4389, 4391 und 4392 der Gemarkung Glonn.

Nachdem die beantragte Abgrabungsfläche teilweise der geplanten Konzentrationsfläche widerspricht, entstehen Konflikte mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt deshalb für dieses Baugesuch gem. § 15 Abs. 3 beim LRA Ebersberg einen Antrag auf Zurückstellung dieses Abgrabungsantrags zu stellen.

Das Landratsamt hat als Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Antrags längstens bis zu einem Jahr auszusetzen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

4. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet westlich der Kastenseestraße"; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 24.04.2018 wurde der Einleitungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Der Entwurf i.d.F.v. 26.06.2018 wurde in der Sitzung vom 26.06.2018 gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.07.2018 bis 10.08.2018 durchgeführt. Die Behandlung der zu diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 25.09.2018. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 05.10.2018 bis 06.11.2018 durchgeführt.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planer in Abstimmung mit dem Bauamt der VG Glonn in einem Arbeitspapier zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Dieses Arbeitspapier wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungseinladung ausgehändigt.

Das Arbeitspapier wurde in der Sitzung vorgetragen, dem Gemeinderat zur Diskussion gestellt und über die einzelnen Punkte Beschluss gefasst. Für Fragen stand Hr. Weigl vom Bauamt zur Verfügung.

A) Abgegebene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Datum
1	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	keine Äußerung	
2	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Anregungen	07.11.2018
3	Kreishandwerkerschaft	keine Anregungen	24.10.2018
4	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	Anregungen	30.10.2018
5	Landratsamt Ebersberg -Immissionsschutz-	keine Anregungen	30.10.2018
6	Landratsamt Ebersberg -Staatl. Bauamt- (Bauleitplanung)	keine Anregungen	30.10.2018
7	Landratsamt Ebersberg -Staatl. Gesundheitsamt-	keine Anregungen	30.10.2018
8	Landratsamt Ebersberg -Untere Naturschutzbehörde-	keine Anregungen	30.10.2018
9	Regierung von Oberbayern -Höhere Landesplanungsbehörde-	Anregungen	08.10.2018
10	Regionaler Planungsverband München	keine Anregungen	17.10.2018
11	Staatl. Bauamt Rosenheim	Anregungen	05.11.2018
12	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Anregungen	05.11.2018
13	Frau Dr. Natascha Niemeyer-Wasserer (Kreisheimatpflegerin)	keine Anregungen	27.10.2018

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder keine Einwendungen gegen die Planungsinhalte der 8. Änderung erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Datum
1	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	keine Äußerung	
3	Kreishandwerkerschaft	keine Anregungen	24.10.2018
5	Landratsamt Ebersberg -Immissionsschutz-	keine Anregungen	30.10.2018
6	Landratsamt Ebersberg -Staatl. Bauamt- (Bauleitplanung)	keine Anregungen	30.10.2018
7	Landratsamt Ebersberg -Staatl. Gesundheitsamt-	keine Anregungen	30.10.2018
8	Landratsamt Ebersberg -Untere Naturschutzbehörde-	keine Anregungen	30.10.2018
10	Regionaler Planungsverband München	keine Anregungen	17.10.2018
13	Frau Dr. Natascha Niemeyer-Wasserer (Kreisheimatpflegerin)	keine Anregungen	27.10.2018

B) Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu A) Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

02 Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 07.11.2018

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren der Marktgemeinde Glonn. In Bezug auf den hinsichtlich der im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2018 beschlossenen Änderungen/Ergänzungen überarbeiteten Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sei auf die Stellungnahme vom August 2018 prinzipiell verwiesen. Die in diesem o.g. Rahmen erfolgte Behandlung unserer vorgebrachten o.g. Stellungnahme nehmen wir zur Kenntnis. Die in unserer Stellungnahme angeführten Gesichtspunkte werden dennoch grundsätzlich aufrechterhalten und haben grundsätzlich noch einmal angeführt zu gelten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Verweises auf die Stellungnahme vom 09.08.2018, die nach wie vor aufrecht erhalten wird, werden der Vollständigkeit halber diese Stellungnahme sowie die entsprechende Abwägung vom 25.09.2018 nochmals aufgeführt:

„die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren der Marktgemeinde Glonn, die für das Planvorhaben zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich der Kastensee-Straße beschlossen hat. Da eine Sanierung bzw. Modernisierung aus funktionaler und wirtschaftlicher Sicht nicht realisierbar ist, wurde ein neuer Standort für den Neubau des Penny-Marktes gesucht. Zu diesem Zweck wird der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs nun als Sondergebiet Einzelhandel-Lebensmittelmarkt dargestellt und die restliche Fläche als Grünfläche, die zugleich als Ausgleichsfläche fungiert.

Die Schwellen für die Merkmale der Großflächigkeit werden laut Begründung weder bei dem bestehenden Einzelhandelsbetrieb noch bei dem in Planung befindlichen Einzelhandelsbetrieb erreicht bzw. überschritten. Diesbezüglich kann von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine Beurteilung des Planvorhabens vorgenommen werden, da den Planunterlagen die Größe der Verkaufsfläche nicht konkret zu entnehmen ist. Erst nach einer diesbezüglichen Konkretisierung der Planungen kann die Verfassung einer abschließenden Stellungnahme erfolgen.

Des Weiteren ist der Standort des Vorhabens als Ortsrandlage (wie entsprechend auch in der Begründung bestätigt) zu bezeichnen und daher vor dem Hintergrund des Ziels 5.3.1 des Landesentwicklungsprogramms 2013 genauso wie der etwas nördlich liegende Betriebsstandort aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen.

Es bleibt in den Planunterlagen offen, was mit dem aktuellen Standort des zu verlagernden Penny-Marktes passiert.

Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei mehr als zwei Einzelhandelsgroßprojekten auch im Hinblick auf unzulässige Agglomerationen auf ihre Summenwirkung geprüft werden müssen.

Aufgrund der Nähe zu bestehenden Mischbauflächen angrenzend wäre für das freiwerdende Areal die Beibehaltung und dementsprechend Weiterentwicklung als Mischbaufläche angesichts der immissionsschutzrechtlichen Situation von unserer Seite ausdrücklich zu befürworten: insbesondere in ländlichen und noch ländlich geprägten Raum ist es von Bedeutung, die vor Ort überwiegend vertretenen kleinen und mittelständischen Betriebe in ihrem Wirken zu unterstützen. Wir bitten Sie, diesen an dem freiwerdenden Standort ebenfalls eine Möglichkeit zur Ansiedlung zu geben, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu Wohnbebauung geplant wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des gewählten Standortes ist anzumerken, dass im Vorfeld alternative Standorte geprüft wurden, aber sachgerechte Alternativstandorte nicht zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des bestehenden Standortes des Penny-Marktes ist festzustellen, dass noch keine Nachfolgenutzung bekannt ist, diese aber dem Nutzungsspektrum eines Mischgebietes, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt, entsprechen wird.

Bei dem geplanten Vorhaben sind weder nach der Darstellung des Flächennutzungsplans noch nach den Regelungen des nachfolgenden Bebauungsplans großflächige Einzelhandelsbetriebe vorgesehen.

Für den freiwerdenden Betriebsstandort des „alten“ Penny-Marktes gilt nach wie vor der rechtsverbindliche Bebauungsplan. Nach den Regelungen zur Art der baulichen Nutzung wäre aufgrund der Festsetzung „Mischgebiet“ zwar ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig, ist aber tatsächlich aufgrund der Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung – Festsetzung einer GR und GF von 875 m² - nicht zulässig und möglich. Änderungen des Flächennutzungsplans sind insofern weder vorgesehen noch veranlasst.“

Da keine neuen Aspekte vorgetragen werden, wird auf die Abwägung vom 25.09.2018 verwiesen, in der die vorgetragenen Anregungen umfänglich behandelt sind. Weitere Ergänzungen oder Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Beschluss: 13 : 2 (ohne GR in Dr. Glaser)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

04 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 30.10.2018

wir sind mit der o.g. Sondergebietsausweisung einverstanden, bitten jedoch unsere Anmerkungen, die wir im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gemacht haben, zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 25.07.2018 wurde darauf hingewiesen, dass die Verkaufsfläche im Zuge des Bebauungsplanverfahrens präzisiert wird. Wie bereits in der Abwägung vom 25.09.2018 aufgeführt, erfolgt eine Festsetzung der Verkaufsfläche im Bebauungsplan. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich nach wie vor kein Änderungsbedarf.

Beschluss: 13 : 2 (ohne GR in Dr. Glaser)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

09 Regierung von Oberbayern, München, Schreiben vom 08.10.2018

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 05.07.2018 eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme:

Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben (Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel-Lebensmittelmarkt“) grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

In unserer letzten Stellungnahme wiesen wir auf die Notwendigkeit der Prüfung der Einzelhandelsziele gemäß LEP 5.3.1 (Lage im Raum), 5.3.2 (Lage in der Gemeinde) und 5.3.3 (zulässige Verkaufsflächen) im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sowie auf die Möglichkeit der Entstehung einer unzulässigen Einzelhandelsagglomeration hin.

Abwägung durch die Marktgemeinde Glonn

Laut Abwägungsprotokoll 02.10.2018 ist mit der vorliegenden Planung kein großflächiger Einzelhandelsbetrieb vorgesehen. Weder im Bestand noch bei dem geplanten Vorhaben handle es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt. Für die Nachfolgenutzung des derzeitigen PENNY-Standortes gelten die Regelungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der ein Mischgebiet festsetzt.

Planunterlagen vom 25.09.2018

Da sich die Planung in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht geändert hat, ist eine erneute Bewertung aus fachlicher Sicht nicht veranlasst.

Ergebnis

Die Darstellung des o.g. Sondergebietes entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweis

Vorsorglich weisen wir vor dem Hintergrund des bestehenden Baurechts für Lebensmittel am derzeitigen Standort des PENNY-Marktes sowie der nördlich des Plangebiets vorhandenen Einzelhandelsbetriebe (Bäckerei, Metzgerei) darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1. des LEP vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018)

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da in der Stellungnahme nochmals ausdrücklich auf das Problem der Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen hingewiesen wurde, wurde mit E-Mail vom 10.10.2018 um eine Bewertung der Situation aus landesplanerischer Sicht gebeten. In der Antwort vom 12.10.2018 wurde von Seiten der Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass es sich bei der derzeitigen Fallgestaltung nicht um eine Agglomeration i.S.d. Begründung zum LEP-Ziel 5.3.1 handle.

Erst bei einer Überschreitung der Schwelle zur Großflächigkeit sei eine entsprechende Prüfung angesagt. Insofern ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Beschluss: 13 . 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

11 Staatliches Bauamt Rosenheim, Schreiben vom 05.11.2018

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.06.2018 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim sowohl vom Fachbereich Straßenbau wie auch vom Fachbereich Hochbau keine Einwände, wenn die unter 2.2ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Im Rahmen der Verlagerung eines Penny-Marktes auf die Flurnummer 199 der Gemarkung Glonn wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Glonn erarbeitet.

2.3 beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot:

Entlang des Ortsdurchfahrtsverknüpfungsbereichs von Kreisstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs.1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Erschließung:

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die Kreisstraße EBE 14 besteht grundsätzlich Einverständnis.

Über den Anschluss hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt Rosenheim zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich. Der Baubeginn kann erst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung erfolgen.

Wegen des zu erwartenden hohen Linksabbiegeaufkommens auf der EBE 14 wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Kosten sind von der Kommune zu tragen. Die Dimensionierung der Abbiegespur muss den Anforderungen der RAL entsprechen.

Die Leistungsfähigkeit der Einmündung St 2079 / EBE 14 ist zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Staatlichen Bauamt Rosenheim vorzulegen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Keine –

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unserer Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um die Übersendung eines Exemplars des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist wortwörtlich identisch mit der Stellungnahme, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben worden war. Da auf die Abwägung des Marktgemeinderats Glonn nicht eingegangen wurde, erfolgte eine telefonische Nachfrage (Telefonat am 08.11.2018, Hr. Niederhofer, Hr. Feirer-Kornprobst) beim Staatlichen Bauamt Rosenheim. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass sich bei einer Verlegung des Penny-Marktes keine zusätzlichen Verkehrsströme ergeben und die bisherige bzw. bisher geplante Erschließungssituation grundsätzlich beibehalten werden kann. Wenn auf dem „alten“ Pennymarkt-Standort eine Nutzung mit hohem zusätzlichem Kundenaufkommen angesiedelt wird, kann sich die Notwendigkeit einer Neubewertung der verkehrlichen Erschließungssituation ergeben. Der Marktgemeinde ist diese Situation bekannt. Für das vorliegende Flächen-nutzungsplanverfahren ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Bezüglich der Anbauverbotszone wird nochmals festgestellt, dass diese bereits in der Planzeichnung dargestellt ist.

Beschluss: 13 : 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

12 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 05.11.2018

bereits mit Schreiben vom 06.08.2018 haben wir zur Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Unsere Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.09.18 behandelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund unserer Stellungnahme erfolgte nicht. Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange ist die Entwurfsfassung vom 25.09.18 unverändert geblieben gegenüber der Fassung vom 26.06.2018.

In der Begründung zur FNP-Änderung wird unter Punkt 6 auf das Gutachten zum Regenwassermanagement des IBGlück verwiesen. Demnach wird durch das IB Glück die Einleitung des Niederschlagswassers in den Kupferbach geprüft und angestrebt. Das Gutachten zum Regenwassermanagement stützt sich dabei auf das Baugrundgutachten der Fa. HPC vom August 2016.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass bei der Niederschlagswasserbeseitigung zunächst alle Versickerungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst auszuschöpfen sind. Wir raten an, die Sickerfähigkeit des Untergrundes durch Sickertests zu überprüfen (insbesondere Bereich KRB 4). Versickerungsversuche werden auch vom Büro HPC unter Punkt 10.5 empfohlen. Ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht anwendbar, so ist für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt Ebersberg zu beantragen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise bezüglich Versickerung betreffen nicht den Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplans, sondern den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die grundsätzliche Thematik der Wasserwirtschaft ist in Kapitel 6 der Begründung ausreichend behandelt. Ggf. erforderliche zusätzliche Untersu-

chungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Ergänzungen des Flächennutzungsplans sind nicht erforderlich.

Beschluss: 13 : 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Glonn nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Er stellt den vom Planungsbüro Feirer-Kornprobst, Stephanskirchen, ausgearbeiteten Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Westlich der Kastenseestraße“ in der Fassung vom 27.11.2018 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans einzuholen und diese nach erfolgter Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3

5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung des "Gewerbegebietes westlich der Kastenseestraße"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Nachdem das Flächennutzungsplanverfahren schon weit fortgeschritten ist, kann mit dem Aufstellungsbeschluss in das B-Plan-Verfahren eingestiegen werden.

Es liegt ein Antrag des Vorhabenträgers, der Fa. Penny-Markt GmbH, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung eines Einkaufsmarktes vor.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ansiedlung eines nicht großflächigen Einzelhandels zur Sicherung der Nahversorgung in Glonn durch Bereitstellung und planungsrechtlicher Sicherung eines funktions- und sachgerechten Angebots von Einzelhandelsflächen.

Der Geltungsbereich der Planung ist aus beiliegendem Lageplan, datiert mit 27.11.2018 ersichtlich.

Nach Erarbeitung der Detailplanung ist mit dem Projektträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem alle Einzelheiten wie Verpflichtung zum Bau, Kostentragung, Fristen etc. geregelt werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit hat der Antragsteller nachgewiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag zu und beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB.

Er erhält den Titel "GE Erweiterung westlich der Kastenseestraße, Sondergebiet Einzelhandel".

Der räumliche Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Norden:	Fl.-Nr. 199/16 (Gebäude mit Bäckerei, Metzgerei, Grünfläche)
Süden/Westen:	Flächen für die Landwirtschaft
Osten:	Kreisstraße EBE 14 (Kastenseestraße)

und umfasst eine Teilfläche der Fl.Nr. 199 gemäß dem beiliegenden Lageplan, datiert mit 27.11.18.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als „SO Einzelhandel“ nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Entwurfsplanung einschließlich Begründung und Umweltbericht wird das Planungsbüro Feirer-Kornprobst, Filzenweg 19 in 83071 Stephanskirchen beauftragt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben – und Erschließungsplan ist dem Marktgemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3

6. Kläranlage - Erneuerung des Rührwerkes (Vergabe)

Sachverhalt:

Das vorhandene Rührwerk in der Kläranlage ist veraltet und erfüllt seinen Zweck nicht mehr. Daher wurden 3 Angebote für ein neues Rührwerk eingeholt. Das günstigste Angebot stammt von der Firma Eder für ein Rührwerk der Firma Suma zu einem Brutto Preis von 18.590 € inklusive Einbau. Die weiteren Angebote liegen um 23 % bzw. 42 % über dem günstigsten Angebot.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Bestellung und dem Einbau des Suma-Rührwerkes der Fa. Eder zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. Projekt "Notinsel" - Zuschussantrag des KiJuFa e.V.

Sachverhalt:

Glonn ist seit 2016 eine Notinselgemeinde. Das Projekt liegt in der Trägerschaft des KiJuFa e.V. und der Schirmherrschaft des ersten Bürgermeisters. Die Notinselaufkleber in den Geschäften sollen den Kindern am Ort signalisieren, dass sie sich jederzeit Hilfe holen können, wenn sie sich unsicher oder bedroht fühlen. Damit das Projekt lebendig bleibt, führen die Kindergärten in jedem Jahr mit ihren Vorschulkindern ein Selbstbehauptungstraining durch, um die Kinder u. a. auf den Schulweg vorzubereiten. Die Kinder sollen lernen, dass sie ihre Position klar vertreten dürfen, aber sich auch Hilfe holen können. Das Projekt findet mit einer eigens geschulten Pädagogin statt. Damit möglichst alle Kinder teilnehmen können, wird der Preis nicht kostendeckend erhoben und es beteiligt sich derzeit der KiJuFa e.V. sehr stark in der Finanzierung. Damit das Programm auch die nächsten Jahre gesichert ist, braucht es noch weiterer Förderung. Hierzu werden z. B. auch noch die Elternbeiräte aller drei Kindergärten angefragt.

Der KiJuFa e.V. beantragt einen jährlichen Zuschuss über 500.- €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt einem jährlichen Zuschuss von 500.- € für das Notinselprojekt zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8. Freiwillige Feuerwehr Glonn - Bestätigung der neugewählten Kommandanten

Sachverhalt:

In der FFW Dienstversammlung vom 02.11.2018 waren die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Glonn turnusgemäß neu zu wählen. In ordnungsgemäß durchgeführter Wahl wurden Herr Stefan Jaensch, wohnhaft in 85625 Glonn, Tillystraße 5, als Kommandant wiedergewählt. Zum stellvertretenden Kommandanten wurde Herr Wolfgang Holzbauer, wohnhaft in 85625 Glonn, Waldstraße 6a, gewählt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Glonn bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG die Neuwahl der Kommandanten, Herrn Stefan Jaensch und Herrn Wolfgang Holzbauer ab dem 2. November 2018.

Auf die gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der 1.AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgänge wird hingewiesen. Bei Bedarf soll die Teilnahme zeitnah erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

9. Finanzwirtschaft - Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat Glonn wurde die Jahresrechnung 2017 vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Jedes Mitglied erhielt einen Abdruck der Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts vorab zur Kenntnisnahme. Die Jahresrechnung samt Anlagen wurde von der Prüfungsbeauftragten, Frau Brigitte Scherer, geprüft (Art. 103 GO). Der 1. Bürgermeister gab die wichtigsten Prüfungsfeststellungen anhand des Berichts bekannt. Sachliche Hinweise und Anregungen des Prüfers wurden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wie der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zu entnehmen ist, traten nennenswerte Unstimmigkeiten nicht auf.

Beschluss:

Die angefallenen über-, oder außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar; eine haushaltsmäßige Deckung war im Hinblick auf den erzielten Sollüberschuss jederzeit gegeben. Die nachträgliche Zustimmung gem. Art. 66 Abs. 1 GO wird hierfür erteilt.

Der Gemeinderat schließt sich dem Bericht des Sachverständigen an und betrachtet die örtliche Rechnungsprüfung für 2017 als abgeschlossen.

Nachstehendes Rechnungsergebnis wird somit gem. Art. 102 Abs. 3 GO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festgestellt:

	Bereinigte Soll-Einnahmen in €	Bereinigte Soll-Ausgaben in €
Verwaltungshaushalt	10.051.336,34	10.051.336,34
Vermögenshaushalt	4.802.992,95	4.802.992,95
Gesamthaushalt	14.854.329,29 €	14.854.329,29 €

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

10. Finanzwirtschaft - Jahresrechnung 2017; Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Marktgemeinderat Glonn mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Glonn erklärt sein Einverständnis mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2017. Er billigt die festgestellten Ergebnisse, verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen und erteilt sowohl dem ersten Bürgermeister als auch der Verwaltung die Entlastung hierzu. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Abstimmung ohne 1. Bgm. Oswald

11. Wasserversorgungsanlage - Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Sachverhalt:

Das Wasserwerk des Marktes Glonn ist aus steuerlicher Sicht ein Betrieb gewerblicher Art (§ 4 Abs. 1 KStG) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und stellt kommunalrechtlich einen Regiebetrieb dar. Trägerkörperschaft dieses Regiebetriebes ist der Markt Glonn, Gemäß dem von der Kanzlei Josef Popp & Partner (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) angefertigten Jahresabschluss 2017 wurde eine Bilanzsumme in Höhe von 3.096.937,56 € sowie ein Jahresüberschuss in Höhe von 197.481,75 € festgestellt.

Beschluss:

Unter Verzicht auf Form und Fristen beschließt der Marktgemeinderat Glonn:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2017 wird genehmigt. Die Bilanzsumme beträgt 3.096.937,56 €
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 197.481,75 € und wird in die Gewinnrücklage für anstehende Investitionen eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

12. Anfragen

Sachverhalt:

1. GR Jirsak:

a) Am Spielplatz am Postanger wurden durch Anwohner Jugendliche beim Kiffen beobachtet. Was kann unternommen werden?

b) Die Parksituation an der Feldkirchner Straße eskaliert zunehmend. Neben dem erlaubten Parken auf der rechten Seite werden nun auch Autos auf der gegenüberliegenden Seite abgestellt, so dass die Durchfahrt nochmals erschwert wird.

1. Bgm. Oswald:

Zu a)

Bei solchen Beobachtungen sollte sofort die Polizei benachrichtigt werden.

Zu b)

Es handelt sich hier wie bereits mehrfach erwähnt um eine Kreisstraße, für welche die Gemeinde keine Regelungen erlassen kann. Die Situation wurde auch bereits mit Polizei und Straßenverkehrsbehörde vor Ort besichtigt. Die Fachbehörden beurteilten die Situation als unproblematisch bzw. verkehrsberuhigend. Hilfreich wären hier Fotos von Situationen, in denen das Parkverhalten wirklich gefährdende Ausmaße annimmt um die Problematik nochmals besprechen zu können.

2. GR'in Sigl:

Wie ist derzeit der Sachstand beim Radwegbau, insbes. beim Radweg auf dem alten Bahndamm zwischen Glonn und Grafing?

1. Bgm. Oswald:

Im Landkreis hat sich mittlerweile ein „Lenkungsreis Radwege“ etabliert, der sich mit ca. 20-25 Vorhaben befasst. Er besteht u.a. aus Kreistagsmitgliedern (Fraktionsvertreter des ULV-Ausschusses), 3 Bürgermeister, 3 Mitgliedern des „Runden Tisches Radfahren“ und Vertretern der Landkreisverwaltung. Es fand bereits eine Zusammenkunft dieses Gremiums statt, das nächste Treffen ist für Januar/Februar 2019 geplant. Beim „Bahndamm“ wird es nach jetzigen Erkenntnissen so sein, dass verschiedene Teilabschnitte nutzbar sein könnten, andere wiederum nicht.

3. GR Hellriegel:

Durch Spaziergänger wurde beobachtet, dass an der ehemaligen Müllgrube aus mehreren unbekannten Fahrzeugen Material entnommen und abgelagert wurde. Ist das bekannt, bzw. erlaubt.

1. Bgm. Oswald:

Die Grube ist seit langem geschlossen und rekultiviert. Ablagerungen sind dort natürlich für niemanden erlaubt. Solche Beobachtungen sollten fotografiert bzw. sofort an die Gemeinde gemeldet werden.

4. GR Empl:

Am Marktplatz in Glonn gibt es keine Stromtankstelle. Im Zuge der Energiewende sollte an dieser zentralen Stelle unbedingt eine solche errichtet werden.

1. Bgm. Oswald:

Fachlich ist schon aufgrund der angespannten Parksituation eine Tankstelle am Marktplatz nicht sinnvoll, da dadurch 2 weitere Stellplätze verloren gehen würden. Denkbar wäre so etwas am Schulparkplatz. Hierzu fanden bereits Vorgespräche mit EBERWERK statt. Es würden je Einrichtung etwa 10.000 € Investitionskosten sowie knapp 1.000 € jährliche Betriebskosten anfallen.

Die Thematik „E-Tankstellen“ ist im vorhandenen Mobilitätskonzept des Landkreises ausführlich abgehandelt, das demnächst erneut alle GR-Mitglieder verschickt wird.

Josef Oswald
1. Bürgermeister

Alois Huber
Schriftführer